

# Amtlicher Anzeiger

## Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2015

Schwerin, den 26. Mai

Nr. 20

### Landesbehörden

#### **Bundesstraße 108, Abschnitt 170, km 1,108 bis km 1,535 – Ersatzneubau der Brücke im Zuge der B 108 über den Pludderbach bei Breesen**

Bekanntmachung des Autobahnamtes Güstrow

Vom 30. April 2015

Auf der Grundlage

- des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG – MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324),
- des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2014 (GVOBl. M-V S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2015 (GVOBl. M-V S. 110), und
- der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890, 895),

ergeht die nachfolgende Entscheidung:

Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen für den beantragten Ersatzneubau der Brücke im Zuge der B 108 über den Pludderbach bei Breesen

#### Entscheidung über den Entfall

Den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Versorgungsunternehmen wurde Gelegenheit gegeben, sich zu dem Vorhaben zu äußern.

Soweit sich aus der Beteiligung ergänzende Auflagen, Bedingungen und Hinweise ergeben haben, sind diese bei der Bauausführung einzuhalten.

Es ergeben sich keine dem Vorhaben entgegenstehenden öffentlichen Belange.

Das Vorhaben bedarf keiner UVP, da es keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird. Dies ist das Er-

gebnis der durchgeführten Einzelfallprüfung nach § 3c i. V. m. § 2 Absatz 2 Nummer 1 UVPG.

Die durch das Vorhaben bedingten Eingriffe in Natur und Landschaft sind notwendig, aber kompensationspflichtig. Der vorliegende landschaftspflegerische Begleitplan sieht einen zeitnahen Ausgleich der Eingriffe vor.

Durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock wurde am 7. Oktober 2011 die Naturschutzgenehmigung zu den erforderlichen Baumfällungen erteilt. Die Baumfällungen sind bereits erfolgt.

Durch das Vorhaben werden Grundstücke Privater in Anspruch genommen. Es wurden entsprechende Vereinbarungen über die Inanspruchnahme der Grundstücke abgeschlossen.

Die Voraussetzungen eines Verzichts liegen somit vor.

#### Entscheidungsbegründung

Es wird auf die beigelegten Planunterlagen, im Speziellen den Lageplan und die Bauwerkspläne, verwiesen.

Die Planung hat keine Probleme bei TÖB oder den privat Betroffenen ausgelöst.

Es war keine UVP erforderlich, da von dem Vorhaben keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Bauvorhaben mit öffentlichen und privaten Belangen im Einklang steht. Es erfüllt die Voraussetzungen des § 17b Absatz 1 Nummer 4 und 6 FStrG und ist daher von der Genehmigungspflicht durch Planfeststellung bzw. Plangenehmigung freigestellt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung zur Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

Verwaltungsgericht Schwerin  
Wismarsche Straße 323a  
19055 Schwerin

Klage erhoben werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2015 S. 273

## **Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund – Planfeststellungsbehörde

Vom 7. Mai 2015

Die Fa. PLE Pipeline Engineering GmbH hat für die ONTRAS Gastransport GmbH mit Sitz in Leipzig beim Bergamt Stralsund die Zulassung von Änderungen zum genehmigten und in Betrieb befindlichen Vorhaben „Ferngasleitung Stralsund – Neustrelitz, Ferngasanschluss Neustrelitz“ (jetzt: FGL90, DN400) beantragt. Die Genehmigung zum Bau der Erdgashochdruckleitung datiert vom 14. Mai 1964. Die beantragten Änderungen zur Sanierung dieser Ferngasleitung umfassen in Mecklenburg-Vorpommern im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte mit den Maßnahmen 32/2 und Usadel insbesondere den Austausch von Rohrleitungsstücken auf ca. 668 m und 360 m bei gleichzeitiger Tieferlegung zur Gewährleistung der ursprünglichen Mindestüberdeckung sowie die nachfolgende Renaturierung der Arbeitsbereiche.

Gemäß § 3 Satz 1 Nummer 15 EnWG handelt es sich bei der Ferngasleitung um eine Energieanlage, deren Errichtung, Betrieb sowie Änderung gemäß § 43 Satz 1 Nummer 2 EnWG der Planfeststellung bedarf.

Das Bergamt Stralsund als zuständige Planfeststellungsbehörde hat die beantragten Änderungen gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. d. B. vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 im Hinblick darauf, ob die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass durch die Änderungen im Einzelnen jeweils keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

die Änderung oder Erweiterung dieses Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, nicht.

Hinweis: Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

(Az.: 663/FGL90/07)

AmtsBl. M-V/AAz. 2015 S. 274

## **Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 7. Mai 2015

Die Plan 8 GmbH beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-70, NH 113,5 m mit einer Leistung von 2,3 MW am Standort Friedrichsruhe, Gemarkung Frauenmark, Flur 1, Flurstück 177.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 und 5 in Verbindung mit § 3b Absatz 2 in Verbindung mit Nummer 1.6.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2015 S. 274

## **Gerichte**

### **Zwangsversteigerungen**

#### **Sammelbekanntmachung**

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

**Bekanntmachung des Amtsgerichts Demmin**

Vom 8. Mai 2015

614 K 9/14

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Montag, 6. Juli 2015 um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Demmin, Neuer Weg 19, 17109 Demmin, Sitzungssaal: 3.01 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Kruckow Blatt 434, Gemarkung Kartlow, Flurstück 86, Flur 2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Größe: 4.976 m<sup>2</sup>.

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist mit einem nicht unterkellerten, eingeschossigen Zweifamilienwohnhaus (Doppelhaushälfte) bebaut. Das Dachgeschoss ist ausgebaut. Der bauliche Zustand ist normal. Es besteht Instandhaltungs- und Modernisierungsstau. Auf dem Grundstück befinden sich weiterhin ein Nebengebäude mit Anbau sowie eine Garage mit Lagerraum und ein Carport. Das Objekt ist gelegen in 17129 Kruckow, OT Heydenhof, Heydenhof 2.

Verkehrswert: **65.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Februar 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 K 44/14

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Montag, 6. Juli 2015 um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Demmin, Neuer Weg 19, 17109 Demmin, Sitzungssaal: 3.01 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Demmin Blatt 1360, Gemarkung Demmin, Flurstück 63, Flur 3, Landwirtschaftsfläche, An Rosa-Luxemburg-Straße 1, Größe: 897 m<sup>2</sup>.

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist lediglich bebaut mit einer massiv errichteten Garage. Der bauliche Zustand ist sehr schlecht. Teilweise befinden sich auf dem Grundstück Müll- und Schuttablagerungen. Das Objekt ist gelegen in 17109 Demmin, An Rosa-Luxemburg-Straße 1.

Verkehrswert: **10.600,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. November 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 K 45/14

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Montag, 6. Juli 2015 um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Demmin, Neuer Weg 19, 17109 Demmin, Sitzungssaal: 3.01 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Demmin Blatt 1361, Gemarkung Demmin, Flurstück 64, Flur 3, Erholungsfläche, An Rosa-Luxemburg-Straße 1, Größe: 880 m<sup>2</sup>.

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist unbebaut und wird als Hinterland eingestuft. Es besteht derzeit keine eigene Zufahrt von der Straße. Teilweise befinden sich Müll- und Schuttablagerungen auf dem Grundstück. Das Grundstück ist gelegen in 17109 Demmin, Am Pensiner Weg.

Verkehrswert: **4.900,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. November 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2015 S. 275

**Bekanntmachung des Amtsgerichts Greifswald**

Vom 7. Mai 2015

41 K 19/13

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 10. Juli 2015 um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Lange Straße 2a, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 10 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Greifswald, Hansestadt Blatt 3295, BV-Nr. 2, Gemarkung Koitenhagen, Flurstück 2/195 der Flur 1, Gebäude- und Freifläche, Ernst-Thälmann-Ring 14, Größe: 6.307 m<sup>2</sup>.

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist mit einem freistehenden, massiven, eingeschossigen Supermarktgebäude bebaut; es ist nicht unterkellert und hat ein Walm- und Flachdach; Baujahr 1999, Nutzfläche 1.287 m<sup>2</sup>. Der bauliche Zustand ist gut bis befriedigend. Das Objekt ist vermietet.

Verkehrswert: **1.104.000,00 EUR**

davon entfällt auf Zubehör:

90,00 EUR	(Edelstahlausgussbecken)
380,00 EUR	(Aufschnittmaschine (groß))
100,00 EUR	(Zwei-Platten-Elektroherd)
70,00 EUR	(Salamander)
230,00 EUR	(Bain Marie)
150,00 EUR	(Edelstahlausgussbecken)
530,00 EUR	(Friteuse (2))
150,00 EUR	(Edelstahl einzelspüle)
60,00 EUR	(Edelstahlhängeregale (2))
560,00 EUR	(Warmhaltebecken)
50,00 EUR	(Regal)
60,00 EUR	(Kaffeemaschine (Gastro))

<p><b>Herausgeber und Verleger:</b>                  Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,                  Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,                  Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98</p> <p><b>Technische Herstellung und Vertrieb:</b>                  Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,                  Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022                  E-Mail: info@tinus-medien.de</p> <p><b>Bezugsbedingungen:</b>                  Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.                  Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden                  Jahres dort vorliegen.</p> <p><b>Bezugspreis:</b>                  Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.</p> <p><b>Einzelbezug:</b>                  Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR                  zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.</p> <p>Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR                  Produktionsbüro TINUS</p>	<p><b>Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern</b></p> <hr/> <p>Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt</p>
---	--

- 30,00 EUR (Hackklotz)
- 2.260,00 EUR (Kühltheke)
- 560,00 EUR (Imbisstheke)
- 90,00 EUR (Kontaktgrill (Döner))
- 70,00 EUR (Aufschnittmaschine (klein))
- 110,00 EUR (Kühltruhe (klein))
- 130,00 EUR (Kleinfeld Induktion)
- 190,00 EUR (Edelstahlarbeitsflächen (2))
- 170,00 EUR (Griddleplatte Elektro)
- 1.130,00 EUR (Kühlzelle -Discounter)
- 80,00 EUR (Currywurstschneider – elektrisch)
- 1.500,00 EUR (Tiefkühlzelle – Discounter)
- 450,00 EUR (Unterbauschränke (2))
- 3.380,00 EUR (Ladenwaage (3))
- 1.130,00 EUR (Kühlzelle)
- 290,00 EUR (Mikrowelle)

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. November 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2015 S. 275

**Bekanntmachung des Amtsgerichts Waren (Müritz)**

Vom 11. Mai 2015

622 K 3/14

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Montag, 10. August 2015 um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal: 2 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Malchow Blatt 40021, Gemarkung Malchow, Flurstück 87/2, Flur 18, Gebäude- und Freifläche, Kirchenstraße 11, Größe: 205 m<sup>2</sup>; Gemarkung Malchow, Flurstück 87/3, Flur 18, Gebäude- und Freifläche, Kirchenstraße 9, Größe: 4 m<sup>2</sup>.

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Grundstück, bebaut mit Geschäftshaus (ehem. Cocktailbar „Kontor“), Bj. ca. 1800; umgebaut, saniert und modernisiert: 2008, Fachwerkbau; Nutzfläche: ca. 230 m<sup>2</sup>

Verkehrswert: **143.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Februar 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2015 S. 276